

Empfehlungen der Schweizerischen Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege (SVJ) betreffend Gerichtsstand (Art. 10 JStPO)¹

Art. 10 Abs. 1 JStPO

Für die Strafverfolgung ist die Behörde des Ortes zuständig, an dem die oder der beschuldigte Jugendliche bei Eröffnung des Verfahrens den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für die Strafverfolgung im Bereich des Ordnungsbussenverfahrens ist die Behörde des Ortes zuständig, an dem die Straftat begangen worden ist.

Ordnungsbussenverfahren

Es stellt sich die Frage, welche Behörde das Verfahren führen soll, wenn das Ordnungsbussenverfahren in ein ordentliches Verfahren überführt werden muss, weil der Jugendliche die Busse zum Beispiel nicht bezahlt. Die JStPO spricht sich darüber nicht aus. Nach der ratio legis des neuen Art. 10 Abs. 1 JStPO dürfte es Sinn machen, das ordentliche Verfahren am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes durchzuführen.

Würden alle Behörden aller Kantone gemäss den vorliegenden Empfehlungen mit Ausnahme des Ordnungsbussenverfahrens alle Verfahren an die Behörden des gewöhnlichen Aufenthaltes zur Beurteilung weiterleiten, so könnte damit sichergestellt werden, dass die zur Anordnung von Schutzmassnahmen zuständige Behörde ein umfassendes Bild über den Jugendlichen erhält. Auch könnte eine andere allenfalls auszusprechende Strafe (wie zum Beispiel eine persönliche Leistung) am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes einfacher vollzogen werden.

Es wird empfohlen, ein auf ein Ordnungsbussenverfahren (Übertretungen des Bundesrechts) allenfalls folgendes ordentliches Verfahren am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes zu führen.

¹ Am 1. Januar 2024 traten u.a. die Änderungen hinsichtlich Art. 10 Jugendstrafprozessordnung (JStPO) in Bezug auf die Zuständigkeit bei Übertretungen und bei «dringend notwendigen Ermittlungshandlungen» in Kraft. Darauf beziehen sich die vorliegenden Empfehlungen. Gleichzeitig soll dieses Papier Empfehlungen zu Fragen aus der Praxis abgeben, welche regelmässig zu Unklarheiten führen, insbesondere, wann bei Jugendlichen, die sich in einem Bundesasylzentrum aufhalten, von einem gewöhnlichen Aufenthalt ausgegangen werden soll, welche die Zuständigkeit der örtlichen Jugendstrafbehörden begründet.

Bundesasylzentrum als gewöhnlicher Aufenthalt

In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, ob und wann bei minderjährigen Asylbewerbern, welche einem Bundesasylzentrum (BAZ) zugewiesen wurden, die örtliche Zuständigkeit des gewöhnlichen Aufenthaltes gegeben ist. «In einigen Kantonen hat sich die Praxis etabliert, dass für Strafverfahren gegen Minderjährige straffällige Asylbewerber die Behörden am Ort des Bundesasylzentrums zuständig sind»². Es wird empfohlen, diese Praxis in allen Kantonen nicht zuletzt auch aus Praktikabilitätsgründen zu übernehmen. Die Zuständigkeit der örtlichen Jugendstrafbehörden soll dabei angenommen werden, solange der Jugendliche im entsprechenden Bundesasylzentrum gemeldet ist, ein Asylgesuch gestellt hat und dort nächtigt. Es stellen sich in der Praxis immer wieder verschiedene Fragen, insbesondere zum Beispiel, wie lange der Gerichtsstand anzunehmen ist, wenn der jugendliche Asylbewerber untergetaucht ist und nicht mehr im entsprechenden BAZ nächtigt. Vorliegend wird empfohlen, den Gerichtsstand des gewöhnlichen Aufenthaltes anzunehmen, sobald der jugendliche Asylbewerber mindestens einmal im zugewiesenen Bundesasylzentrum geschlafen hat, jedoch maximal so lange, als der Jugendliche bei Eröffnung des Verfahrens noch nicht länger als drei Wochen untergetaucht ist, sofern sich die beteiligten Behörden nicht anders verständigen. Die Zuständigkeit soll dabei für die Dauer des pendenten Verfahrens für neue Delikte (auch bei einem Wechsel während des Verfahrens in ein anderes BAZ) bestehen bleiben und für zukünftige Strafverfahren neu beurteilt werden, sobald das bisherige Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist. Ist der jugendliche Asylbewerber einem BAZ zugeteilt, jedoch an einem anderen Ort untergebracht, so wird empfohlen, dass sich die Behörden am tatsächlichen Aufenthaltsort dem Verfahren annehmen (und nicht am Ort der Registrierung). Für Jugendliche, die zwischen Registrierung und Asylantragsstellung untergetaucht sind, soll der Gerichtsstand am gewöhnlichen Aufenthalt nicht zur Anwendung gelangen. Dasselbe soll für Jugendliche gelten, welche sich nicht mehr in einem Asylverfahren befinden, sei es zum Beispiel, weil dieses rechtskräftig abgewiesen wurde. Mit diesen Empfehlungen können nicht alle Unklarheiten beseitigt werden, weshalb die Behörden generell eingeladen werden, sich zu verständigen.

Empfehlung, Gerichtsstand (im Sinne des gewöhnlichen Aufenthaltes gemäss Art. 10 Abs.1 JStPO) am Ort der effektiven Unterbringung anzunehmen,

- wenn der Jugendliche in einem BAZ registriert wurde und ein Asylgesuch gestellt hat,
- wenn der Jugendliche mindestens eine Nacht im BAZ geschlafen hat,
- und während maximal drei Wochen, nachdem der Jugendliche untergetaucht ist,

Nicht (mehr), wenn:

- das Asylgesuch rechtskräftig abgewiesen ist,
- der Jugendliche zwar in einem BAZ registriert ist, jedoch noch kein Asylgesuch gestellt hat und bereits wieder untergetaucht ist.
- der Jugendliche seit über drei Wochen vom BAZ abgängig ist.

² EBERLE / HUG / SCHLÄFLI / VALÄR in: NIGGLI/HEER/WIPRÄCHTIGER [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung, 3. Auflage, Basel 2023, N 4c zu Art. 10 JStPO

Dringend notwendige Ermittlungshandlungen

Art. 10 Abs. 3 JStPO

Die Behörde des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist, nimmt die dringend notwendigen Ermittlungshandlungen vor.

In der Vergangenheit ist es immer wieder zu Unklarheiten und Konflikten gekommen, wenn es um die Frage ging, welche Ermittlungshandlungen am Ort, an dem die Tat geschehen ist, durch die Behörden am Tatort vorzunehmen sind. Bereits früher (bundesrätlicher Entwurf vom 21.12.2005) wurde ein erster Versuch unternommen, diese Thematik zu regeln. Im zweiten Entwurf wurde die entsprechende Bestimmung mit der Begründung, die Zuständigkeit der Behörden am Tatort ergäbe sich aus prozessualen Gründen und müsse daher nicht separat erwähnt werden, wieder gestrichen.

Der Botschaft zur Änderung der Strafprozessordnung³ kann Folgendes dazu entnommen werden:

«Was dringend notwendig ist, hängt mit den möglichen Folgen zusammen, die eintreten können, wenn von der Ermittlungshandlung abgesehen wird. Als dringend notwendige Handlungen dürften insbesondere solche gelten, die so wichtig sind, dass deren Vornahme keinen Aufschub duldet, weil sonst die Untersuchung erheblich erschwert oder gar verunmöglicht wird (z.B. Sicherstellen von Spuren am Tatort, deren Verlust droht, Anordnen von Zwangsmassnahmen [bspw. Beschlagnahme von Deliktsgut, Untersuchungshaft zwecks Verhinderung von Kollusion oder Flucht, erste Einvernahme der beschuldigten Person, von Auskunftspersonen oder Zeugen, die wegen Wohnsitz im Ausland oder aus krankheitsbedingten Gründen später nicht abkömmlich sein werden etc.]. Im Übrigen lässt sich die Formulierung der Sache nach mit dem Begriff "in dringenden Fällen" vergleichen; dieser ist in zahlreichen Artikeln der StPO zu finden. So zum Beispiel in Art. 203 Abs. 1 Bst.a, Art. 241 Abs.1, Art. 332 Abs. 3, Art. 440 Abs.1.»

Die SVJ empfiehlt in Anlehnung an die Botschaft, von folgenden Grundsätzen auszugehen:

- **«Was dringend notwendig ist, hängt mit den möglichen Folgen zusammen, die eintreten können, wenn von der Ermittlungshandlung abgesehen wird.»**
- **«Als dringend notwendige Handlungen dürften insbesondere solche gelten, die so wichtig sind, dass deren Vornahme keinen Aufschub duldet, weil sonst die Untersuchung erheblich erschwert oder gar verunmöglicht wird.»⁴ z. Bsp.**
 - **Sicherstellen von Spuren am Tatort, deren Verlust droht**
 - **Anordnen von Zwangsmassnahmen [bspw. Beschlagnahme von Deliktsgut, Untersuchungshaft zwecks Verhinderung von Kollusion oder Flucht]**
 - **Erste Einvernahme der beschuldigten Person, von Auskunftspersonen oder Zeugen, die wegen Wohnsitz im Ausland oder aus krankheitsbedingten Gründen später nicht abkömmlich sein werden etc.**⁵

Generell wird empfohlen, mit den Behörden am gewöhnlichen Aufenthalt raschmöglichst Kontakt aufzunehmen und sich auf ein Vorgehen zu verständigen.

³ BBl 2019 6697, 6776 f.

⁴ BBl 2019 6697, 6776

⁵ BBl 2019 6697, 6776 f.